

Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

- (1) Das Naturschutzgebiet "Schnuckenheide" liegt im Naturraum Südheide, etwa 1 km nordöstlich der Ortschaft Repke. Es handelt sich um ein weitgehend ebenes Gelände mit trockenen, nährstoffarmen Sandböden. Das Gebiet ist -als Ergebnis einer historischen Landnutzungsform- nahezu vollständig mit Besenheide bedeckt. Kleinflächig kommen Glockenheide, Wacholderbestände, einzelne Birken und ein lichter Birkenhain, Trockengebüsche sowie Borstgrasrasen vor. Die "Schnuckenheide" stellt einen inzwischen selten gewordenen Lebensraum für zahlreiche, auf diese Standortbedingungen angewiesene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften dar. Zudem zeichnet sich das Gebiet durch seine besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit aus. Es ist darüber hinaus als Relikt einer ehemals in Niedersachsen weit verbreiteten Landnutzungsform auch für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die "Schnuckenheide" als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Heidevorkommen gebundener, wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Hierbei kommt der Pflege der Heideflächen besondere Bedeutung zu. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden.

4. § 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- a) die Beweidung mit Schafen, das Abplaggen oder Abbrennen der Heideflächen einschliesslich des Entfernens von bis zu 5 m hohen Birken-, Kiefern- und Fichtenanflug auf Heideflächen,

5. § 5 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung -obere Naturschutzbehörde- nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 04.09.2000
Az.: 503.22221 BR 027

Frank e
Regierungsvizepräsident

118.

**Verordnung vom 04.09.2000 zur Änderung
der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Derenmoor“ bei Bokendorf,
Samtgemeinde Boldecker Land,
Landkreis Gifhorn, vom 05. Juni 1981**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Derenmoor" bei Bokendorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn vom 05. Juni 1981 (Amtsblatt Nr.12 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.06.1981) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

1. Die neue Bezeichnung lautet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Derenmoor" in der Gemeinde Bokendorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn vom 05.06.1981

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Naturschutzgebiet "Derenmoor" liegt etwa 1,6 km nordwestlich der Ortschaft Bokendorf. Es handelt sich um ein Niedermoorgebiet in einer Sanderfläche vor dem Hauptmoränenzug der Lüneburger Heide. Das Gebiet gliedert sich in den trockenen Geesthang und in feuchte bis nasse, von Torfstichen geprägte Moorflächen. Das Nebeneinander von Torfmoos-Schwingrasen, Birken- und Erlen-Bruchwaldgesellschaften, nährstoffarmen, kleinen Stillgewässern sowie Niedermoor- und Sumpfbereichen macht die hervorragende Bedeutung dieses Naturschutzgebietes aus. Das "Derenmoor" ist ein wichtiges Rast- und Brutgebiet für seltene und schutzbedürftige Sumpf- und Wasservogelarten. Es ist darüber hinaus für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Gebiet als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Feuchtgebiete gebundener wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Von herausragender Bedeutung ist hierbei die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Niedermoorbereiche mit den Bruchwaldgesellschaften. Mittelbar kommt deshalb dem Schutz des Wasserhaushalts des Gebietes eine besondere Bedeutung zu.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 81,6 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten in den Maßstäben 1: 5000 und 1 : 25000 eingetragen. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen im Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

(3) Der Zustand und die derzeitige Nutzung innerhalb des Gebietes sind in der in Absatz 2 genannten Karte im Maßstab 1: 5000 nach dem Stand von 1980 eingetragen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 04.09.2000
Az. 503.22221 BR 032

Frank e
Regierungsvizepräsident

119.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 14.08.2000

Aufgrund des § 48 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. O S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)“ vom 11.05.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S. 83) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 14.08.2000
Bezirksregierung Braunschweig
502.62013-0601

Frank e
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

120.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Braunschweig vom 25.08.2000

Öffentliche Bekanntmachung - L a d u n g -

Im Flurbereinigungsverfahren Wendschott, Stadt Wolfsburg, wird hiermit eine Teilnehmerversammlung auf

**Mittwoch, den 27.09.2000 um 19.00 Uhr
im Schützenheim Wendschott,
Kleitschestraße 12, 38448 Wendschott**

anberaunt!

Tagesordnung:

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft „Klein Schöppenstedt“ und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Wendschott eingeladen. Teilnehmer sind sämtliche Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage zum Einleitungsbeschluss vom 03.07.2000 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführt sind.

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel seiner Wahlberechtigung, so muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personalausweis).

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde-Amt für Agrarstruktur Braunschweig - nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz). Jeder anwesende Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig, ob sein Stimmrecht auf seiner Eigenschaft als Teilnehmer oder auf seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter beruht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Soweit sich Teilnehmer durch Bevollmächtigte vertreten lassen, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Th o m a s